



Informationsblatt zur Wahl in die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen und der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Wer ist wahlberechtigt, wie können Mitglieder der Kammer in die Vertreterversammlungen gewählt werden und wann ist der Wahltag?

1. Wahltag

Die Wahlen in die Vertreterversammlungen der Bezirksärztekammer Rheinhessen und der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz erfolgen als Briefwahl. Wahltag ist der **27.10.2021**.

2. Erstellung des Wählerverzeichnisses

Das gemeinsame Wählerverzeichnis ist eine Auflistung der Mitglieder (Freiwillige Mitglieder und Pflichtmitglieder) der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und der Bezirksärztekammer Rheinhessen. Nach der Wahlordnung werden alle Ärztinnen und Ärzte in das Wählerverzeichnis aufgenommen, die zum Stichtag 05.09.2021 in der Bezirksärztekammer Rheinhessen gemeldet sind. Eine Anmeldung liegt vor, wenn ein Meldebogen unterschrieben bis zum Ende der Dienstzeiten der Geschäftsstelle der Bezirksärztekammer Rheinhessen am 05.09.2021 vorgelegt wird.

Alle im Wählerverzeichnis aufgeführten Personen sind wahlberechtigt und können gewählt werden. Das Verzeichnis wird vom 29.08.2021 bis zum 05.09.2021 in den Räumen der Bezirksärztekammer Rheinhessen während der Dienstzeiten Montag – Donnerstag von 08:00 – 16:00 Uhr und Freitag von 08:00 – 12:30 Uhr ausgelegt. Ein wahlberechtigtes Mitglied kann nur in das Wählerverzeichnis eines Wahlbezirks eingetragen werden. Ist ein Kammermitglied auch in mindestens einer weiteren Bezirksärztekammer in Rheinland-Pfalz Kammermitglied, so trifft der Hauptwahlleiter der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz die Entscheidung darüber, in welcher Bezirksärztekammer das Mitglied in das Wählerverzeichnis einzutragen ist.

Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses müssen schriftlich bis Ende der Auslegungsfrist am 05.09.2021 beim Wahlleiter eingegangen sein. Der Wahlausschuss schließt das Wählerverzeichnis spätestens 5 Tage nach Ende der Auslegungsfrist (5.9.2021) und stellt dasselbe endgültig fest.

3. Erstellung, Abgabe und Zulassung von Wahlvorschlägen

3.1 Die Erstellung von Wahlvorschlägen

In die Wahlvorschläge kann aufgenommen werden, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (z. B. durch Richterspruch, Betreuungsverfügung, Straftat). Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer in gleicher Zahl berücksichtigt werden. Die Vorgeschlagenen sind in eine Liste mit den dort geforderten Angaben einzutragen (Muster 1 und 2).

- Jedem Wahlvorschlag sind Einverständniserklärungen jedes einzelnen Vorgeschlagenen darüber beizufügen, dass sie/er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist. Die Einverständniserklärungen können nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden (Muster 3 und 4)
- Für jeden Wahlvorschlag ist eine Unterstützerliste vorzulegen, die von mindestens 7 Wahlberechtigten bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen und von mindestens 10 Wahlberechtigten bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz persönlich und handschriftlich unterschrieben ist. Jeder Wahlberechtigte darf nur eine Unterstützerliste unterschreiben. Die Unterzeichnung der Unterstützerliste durch einen Vorgeschlagenen des Wahlvorschlages selbst ist unzulässig (Muster 5 und 6).

- Der Name des an erster Stelle genannten Vorgeschlagenen des Wahlvorschlages ist das Kennwort des Wahlvorschlages. Dieses Kennwort kann durch bis zu 6 Kennworte bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen und durch bis zu 4 Kennworte bei der Wahl zur Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ergänzt bzw. ersetzt werden.
- Der Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der 02.06.2021. Ab diesem Tag können Wahlvorschläge eingereicht werden. Die Wahlvorschläge werden nach Reihenfolge ihres Eingangs gelistet. Gehen Wahlvorschläge zeitgleich oder vor Bekanntmachung des Wahltages ein, wird die Reihenfolge durch den Wahlausschuss per Los festgelegt.
- Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist unzulässig.

3.2 Die Abgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind schriftlich bis spätestens Dienstag, den 14.09.2021, 18:00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen (Bezirksärztekammer Rheinhessen, 117er Ehrenhof 3 a, 55118 Mainz). Die Bezirksärztekammer Rheinhessen, 117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz, ist an diesem Tag von 08:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

3.3 Zulassung des Wahlvorschlages

Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und teilt bis spätestens zum 17.09.2021 den an erster Stelle des Wahlvorschlages genannten Vorgeschlagenen etwaige Mängel mit und gibt Gelegenheit, diese bis spätestens Dienstag, den 21.09.2021, 18:00 Uhr, zu beseitigen. Spätestens bis zum 22.09.2021 entscheidet der Wahlausschuss über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und stellt sie endgültig fest. Die festgestellten Wahlvorschläge werden danach vom Wahlleiter auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhessen bekannt gemacht.

4. Der Wahlablauf

Liegen nicht mindestens 2 gültige Wahlvorschläge vor, erfolgt die Wahl als Mehrheitswahl. Die Wahl zur Vertreterversammlung erfolgt auch dann als Mehrheitswahl, wenn nicht mindestens 45 Personen für die Wahl in die Vertreterversammlung der Bezirksärztekammer Rheinhessen bzw. 80 Personen für die Wahl in der Vertreterversammlung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz vorgeschlagen sind, die als Vertreter zu wählen sind.

Spätestens bis zum 15.10.2021 werden die Stimmzettel an die Wahlberechtigten versendet.

Bis zum 27.10.2021, 18:00 Uhr, müssen die Wahlbriefumschläge mit den Stimmzettelumschlägen in dem bei der Bezirksärztekammer Rheinhessen eingerichteten Wahllokal eingegangen sein. Wahlbriefumschläge, die nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt.

5. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Die Auszählung des Wahlergebnisses erfolgt am 28.10.2021. Das vorläufige Ergebnis der Wahl wird auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhessen unmittelbar nach der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten erhalten per E-Mail eine Mitteilung mit der Aufforderung, sich binnen einer Woche über die Annahme der Wahl zu äußern. Die Wahl gilt auch als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht. Danach wird das endgültige Wahlergebnis auf der Homepage der Bezirksärztekammer Rheinhessen und im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz veröffentlicht.